

Antrag um Gewährung einer Finanzierung für die Erschließung von Gewerbebauland

Artikel 35-septies des Landesgesetzes Nr. 15 vom 20. August 1972 i. g. F.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 35
Amt für Handwerk und Gewerbegebiete
Raiffeisenstrasse 5 – Landhaus V
39100 Bozen

PEC: handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it

Antragstellende Gemeinde

Der/die unterfertigte			
Bürgermeister/-in der Gemeinde			
mit Sitz in		PLZ	
Straße/Platz/Nr.			
Telefon			
PEC			
Steuer Nr.		MwSt. Nr.	

Die Gemeinde ersucht um die Gewährung einer Finanzierung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 677 vom 08.08.2023 – „Richtlinien für die Aufteilung der Kosten für die primäre Erschließung der Gewerbegebiete“ für die Deckung der Kosten zu Lasten der Gemeinde für die Erschließung der Fläche der

Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	
Parzelle		mit		m ²	in der Katastralgemeinde	

Summe Fläche m² gesamte Gewerbezone

im Gewerbegebiet			
in der Gemeinde		Fraktion	
CUP			

die Gemeinde ersucht außerdem um Überweisung einer eventuellen Finanzierung auf folgendes K/K

IBAN	
------	--

**Zeitplan für mehrjährige Erschließungsarbeiten sowie der jeweiligen Ausgaben
(verbindlich für die Rechnungslegung)**

Mit dem folgenden Zeitplan erfolgt die Zuteilung der geplanten Erschließungsarbeiten sowie der jeweiligen Kosten auf die einzelnen Kalenderjahre im Sinne der Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte laut GvD Nr. 118/2011 sowie des Landesgesetzes Nr. 1/2002, in geltender Fassung:

	Jahr 20 <input type="text"/>	Jahr 20 <input type="text"/>	Jahr 20 <input type="text"/>
Teilsummen pro Jahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtsumme	<input type="text"/>		

Wichtige Anmerkungen:

ZEITPLAN

- In Anlehnung an die oben genannten Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte ist das Amt angehalten, die Geldmittel nach dem sog. Kassa - Prinzip zu gewähren bzw. zweckzubinden.
- Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde die Erschließungsarbeiten jenen Kalenderjahren, in welchen die effektiv durchgeführt werden, zuteilen muss.
- Die geplanten Projektkosten müssen somit vom Antragsteller den jeweiligen Jahren so zugeteilt werden, wie sie anschließend auch effektiv abgerechnet werden.
- Im Falle, dass die Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen die Erschließungsarbeiten nicht in dem Jahr, in dem diese gemäß Zeitplan zugeordnet waren, umsetzen kann, ist es möglich, diese auf das darauffolgende Jahr zu verschieben. Dabei muss die Gemeinde jedoch noch innerhalb des betreffenden Jahres dem Amt eine begründete Anfrage zur Verschiebung der Tätigkeiten zukommen lassen. Aus der Anfrage müssen sowohl die Art der Tätigkeiten, welche zur Verschiebung beantragt werden, als auch die Beweggründe dafür klar hervorgehen.

RECHNUNGSLEGUNG

- Die Gemeinde kann die Rechnungslegung der laut Zeitplan im entsprechenden Kalenderjahr effektiv getätigten Ausgaben vorlegen oder hat auch die Möglichkeit, die Rechnungslegung für besagte Tätigkeiten spätestens innerhalb des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese Tätigkeiten nicht mehr zur Finanzierung zugelassen werden.
- Sofern die Gemeinde die Rechnungslegung gemäß vorgegebenen Zeitplan vorlegt, wird das Amt die gewährte Finanzierung auf Grundlage der anerkannten Ausgaben ausbezahlen.
- Im Falle, dass die Gemeinde einen höheren Betrag zur Abrechnung vorlegt als im Zeitplan vorgesehen war, wird das Amt lediglich die auf die laut Plan anerkannten Ausgaben errechneten Finanzierung ausbezahlen, wobei die Auszahlung des Differenzbetrages auf Grundlage der anerkannten Kosten im darauffolgenden Jahr erfolgt.
- Nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen kann das Amt die Gemeinde eine Fristverlängerung für maximal ein weiteres Jahr gewähren, wobei nach dessen Ablauf die Finanzierung automatisch als verfallen gilt.

WIDERRUF

- In den Fällen, in denen die Rechnungslegung der getätigten Ausgaben durch Verschulden der Gemeinde nicht gemäß Zeitplan erfolgt, wird der betroffene Teil der Finanzierung vom Amt widerrufen.

Erklärung

Der/die Unterfertigte bestätigt unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß D.P.R. Nr. 445/2000, Art 76, im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, dass für das vorgelegte Projekt

die MwSt. wie folgt zu berücksichtigen ist:

- zur Gänze absetzbar ist;
- teilweise absetzbar ist und zwar
im Ausmaß von % für die **technischen Spesen** (4%, 10%, 22%)
im Ausmaß von % für die **Arbeiten** (4%, 10%, 22%);
- nicht absetzbar ist.

Hinweise:

Einreichung:

Die Gesuche sind **vor Beginn** der Arbeiten beim Amt für Handwerk und Gewerbegebiete – 35.1 ausschließlich über die digitale Adresse handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it einzureichen.

Für die Realisierung desselben Projektes **kann nicht** bei anderen öffentlichen Körperschaften um einen Beitrag oder um eine weitere Finanzierung angesucht werden.

Dem Ansuchen beizulegende Unterlagen:

- Kopie des Beschlusses betreffend die Genehmigung des Vorhabens
- Durchführungsplan (Rechtsplan und Durchführungsbestimmungen)
- Verifizierung und Validierung des Projektes, falls die Arbeiten von der öffentlichen Körperschaft durchgeführt werden
- Erklärung über die Arbeiten und Ausgaben, für welche die MwSt. nicht absetzbar ist
- Eventuelle Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, mit welchen die Planung und Ausführung der Arbeiten übertragen worden sind.
- Ausführungsprojekt mit:
 - technischem (mit Dimensionierung der Infrastrukturen) und geologischem Bericht
 - Kostenvoranschlag (Leistungsverzeichnis, Massenberechnung - aufgeteilt nach Kosten innerhalb und außerhalb der Zone - und Kostenberechnung laut Richtpreisverzeichnis für Tiefbauarbeiten abgefasst)
 - Sicherheits- und Koordinierungsplan (Lagepläne und Kostenschätzung)
 - Zeichnungen der Infrastrukturen (Lagepläne, Schnitte und Längsschnitte)
 - evtl. Vergleichstabelle und technischem Bericht über die Variantekosten zum ursprünglichen Projekt.

Nicht zugelassen sind:

- die Baureifmachung der einzelnen Baulose (Erbewegungsarbeiten, Errichtung von Stützmauern u.Ä.),
- die sekundären Erschließungsarbeiten,
- die Arbeiten innerhalb der Baulose,
- die Umzäunungen,
- die Mehrwertsteuer, sofern für die Verwaltung absetzbar,
- die unvorhergesehenen Spesen,
- es werden keine Finanzierungen unter 5.000 € gewährt.

Auszahlung:

Die gewährte Finanzierung wird gemäß Zeitplan und nach Vorlage folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Erklärung des/der Bürgermeisters/in über die ordnungsgemäße Ausführung der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten,
- Kopien der Rechnungen bzw. Honorarnoten und eine entsprechende Aufstellung der Rechnungen bzw. Honorarnoten als Excel-Tabelle,
- Beschluss der Gemeinde, mit welchem die Rechnungslegung über die technischen Spesen und Arbeiten für die Erschließung des Gewerbegebietes genehmigt wurde,

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 20. August 1972 Nr. 15, Art. 35 septies angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 20 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift versehen)